



Entsprechenserklärung 2020

Anlage zum Corporate-Governance-Bericht 2020 der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der GEKA mbH

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der GEKA mbH geben gemeinsam die folgende Erklärung ab:

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der GEKA mbH entsprachen und entsprechen den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes in der Fassung vom 16.09.2020, soweit nicht vertragliche Vereinbarungen oder andere rechtliche Rahmenbedingungen dies verhinderten beziehungsweise verhindern.

Für das Geschäftsjahr 2020 sind nachstehend die Empfehlungen des PCGK, von denen abgewichen wurde oder wird, aufgelistet sowie der Grund der Abweichung angegeben.

1. Anwendung des PCGK in der jeweils geltenden Fassung sowie Erstellung von Corporate Governance Bericht und Entsprechenserklärung gemäß Ziffer 3.1 PCGK

Da der Gesellschaftsvertrag bereits vor Inkrafttreten des PCGK (in der Fassung vom 30. Juni 2009) abgeschlossen wurde, fehlen diese Festlegungen. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 1, Satz 3) wird auf den PCGK verwiesen und die Pflicht zur Erstellung des Corporate Governance Berichtes festgelegt (§ 5, Absatz 1).

2. Einberufung und Niederschrift der Anteilseignerversammlung unter Angabe der Tagesordnung gemäß Ziffer 3.2 PCGK

Da der Bund, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Alleingesellschafter der GEKA mbH ist, werden Anteilseignerversammlungen in der Regel ad hoc von diesem zur Fassung von Gesellschafterbeschlüssen ohne detaillierte Tagesordnung einberufen.

3. Abschluss einer Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (D&O-Versicherung) gemäß Ziffer 4.3.2 PCGK

Wegen der erhöhten betrieblichen Risiken ist für die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der GEKA mbH bereits vor Inkrafttreten des PCGK (in der Fas-

sung vom 30. Juni 2009) eine D&O-Versicherung abgeschlossen worden. Für die Geschäftsführer ist ein Selbstbehalt durch Anstellungsvertrag und Versicherungsvertrag vereinbart worden. Der Selbstbehalt der beiden beurlaubten Beamten ist auf das Eineinhalbfache des Differenzbetrages zwischen den ihnen zustehenden jährlichen Beamtenbezügen und der Jahresvergütung als Geschäftsführer begrenzt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates ist kein Selbstbehalt vereinbart, da diese für die Wahrnehmung des Mandats keine Vergütung, sondern lediglich einen Aufwendersatz erhalten.

4. Einrichtung eines Compliance-Management-System gemäß Ziffer 5.1.2 PCGK

Das Compliance-Management-System wurde überarbeitet. Die Implementierung ist für 2021 vorgesehen.

5. Festlegung einer Altersgrenze für die Mitglieder der Geschäftsführung gemäß Ziffer 5.2.5 PCGK

Die geltende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung von 2013 sieht keine Altersgrenze vor, da eine solche Empfehlung bis zur Neufassung des PCGK von 2020 nicht vorhanden war.

6. Nachhaltige Unternehmensführung gemäß Ziffer 5.5

Diese Empfehlungen wurden erst durch die Neufassung des PCGK von September 2020 aufgenommen. Die detaillierte Umsetzung ist für 2021 vorgesehen.

7. Einrichtung eines Prüfungsausschusses gemäß Ziffer 6.1.6 PCGK

Aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrates (5 Mitglieder) und der Größe des Unternehmens (147 Mitarbeiter (Durchschnitt 2020) und weniger als 20 Prozent der Erlöse sind nicht über das Betriebsführungsentgelt erwirtschaftet) hat der Aufsichtsrat auf die Einrichtung eines Prüfungsausschusses verzichtet. Die aufgelisteten Aufgaben des Prüfungsausschusses werden durch die Mitglieder des Aufsichtsrates gemeinschaftlich in den Sitzungen und durch die Prüfung der Quartalsberichte wahrgenommen.

8. Festlegung einer Altersgrenze gemäß Ziffer 6.2.2 PCGK

Eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans wurde bislang nicht festgelegt. Im Rahmen der regelmäßigen Neubestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird darauf geachtet, dass die Mitglieder über die notwendigen Voraussetzungen, Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die Aufsichtsratsstätigkeit wahrzunehmen.

9. Häufigkeit der Sitzungen des Überwachungsorgans gemäß Ziffer 6.5 PCGK

Aufgrund der Größe des Unternehmens und des geringen wirtschaftlichen Risikos aufgrund des bestehenden Betriebsführungsvertrages mit dem Bund werden zurzeit zwei jährliche Sitzungen als ausreichend erachtet.

10. Veröffentlichung der Dokumente für die fünf vorangegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahre gemäß Ziffer 7.1 und Ziffer 7.3 PCGK

Diese Verpflichtung wurde erst durch die Neufassung des PCGK von September 2020 aufgenommen. Eine Umsetzung ist in 2021 vorgesehen.

11. Umfang des Prüfauftrages gemäß Ziffer 8.2.5 PCGK

Diese Verpflichtung wurde erst durch die Neufassung des PCGK von September 2020, also nach Durchführung des Wettbewerbs, aufgenommen. Eine Umsetzung ist in 2021 vorgesehen.

Berlin, den 02.06.2021

Munster, den 02.06.2021

.....
Alexander Holzapfel
Vorsitzender des Aufsichtsrates
(im Original gezeichnet)

.....
Frank Lorkowski
Geschäftsführer (Sprecher)
(im Original gezeichnet)

.....
Dr. Andreas Krüger
Geschäftsführer
(im Original gezeichnet)